

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

17. Mai 2013

Stellungnahme

Ministerialentwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (BRÄG 2013)

Der Monitoringausschuss, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) für Bundesangelegenheiten übertragen wurde (§ 13 Bundesbehindertengesetz), dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie zuletzt bei einer Enquete am 3. Mai d.J. in der Aula der Universität Wien festgehalten wurde, steht der Rechtsanwaltsberuf Menschen mit Behinderungen offen. Im Zuge der Diskussion wurde festgehalten, dass für die Prüfungsmodalitäten jedoch keine angemessenen Vorkehrungen iSd Artikel 2 iVm Artikel 5 Abs. 3 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind.

Der Ausschuss regt daher an, die Novellierung des Ausbildungs- und Berufsprüfungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, um angemessene Vorkehrungen für die Prüfungen vorzusehen. Eine der Regelung des § 59 Abs. 1 Z 12 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) analoge Bestimmung scheint dem Ausschuss sinnvoll: „eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.“

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende